



Bekanntmachung der Stadt Werdohl



I.

43. Satzung vom 18.12.2023 zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Stadt Werdohl vom 22.12.1976

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S. 666/SGV.NRW. 2023), in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 20 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW.1969 S. 712/SGV.NRW. 610), in der zurzeit gültigen Fassung sowie des § 9 des Landesabfallgesetzes (LAbfG NRW) vom 21.06.1988 (GV. NRW.1988 S. 250/SGV. NRW. 74) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Werdohl in seiner Sitzung am 18.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 5 erhält folgende Fassung:

- | | | |
|-----|---|-----------------|
| (1) | Die jährliche Benutzungsgebühr beim Umleersystem beträgt je Person bzw. Einwohnergleichwert | 97,39 €. |
| (2) | Die Gebühr im Wechselsystem beträgt je 100 kg | 52,97 €. |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die 43. Satzung vom 18.12.2023 zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Stadt Werdohl vom 22.12.1976, die vom Rat der Stadt Werdohl am 18.12.2023 beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werdohl, den 18.12.2023

Andreas Späinghaus
Der Bürgermeister